

Betriebseinheit / Standort der Völker

Alle Völker eines Betriebes müssen die Anforderungen der EU-Öko-Verordnung erfüllen. Konventionelle Betriebseinheiten sind in derselben Region nicht zulässig.

Die Standorte der Völker müssen der Kontrollstelle bekannt sein.

Umstellung / Herkunft der Bienen

Die Umstellungszeit für die Bienenvölker beträgt 12 Monate, beginnend frühestens mit Abschluss des Kontrollvertrages. Während dieser 12 Monate muss das Wachs in den Völkern gegen Bio-Wachs ausgetauscht werden. Nach 12 Monaten können Imkereiprodukte mit Bio-Hinweisen deklariert werden.

Der Zukauf von Völkern und Schwärmen erfolgt grundsätzlich aus Bio-Imkereien. Jährlich dürfen 20% der Weiseln und Schwärme aus nicht ökologischen Imkereien stammen.

Wachs und Beuten

Wachs für Mittelwände darf nur aus Bioimkereien stammen. Beuten müssen aus natürlichen Materialien bestehen. Bei welchen Werkstoffen es sich um natürliche Materialien handelt, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 'Einsatz von Werkstoffen bei Beuten und -zubehör in der Bio-Imkerei' auf unserer Homepage <https://www.abcert.de/unsere-dienstleistungen/bio/landwirtschaft>.

Anstriche in den Beuten dürfen nur mit Propolis, Wachs oder natürlichen Pflanzenölen erfolgen. Reinigung und Desinfektion von Beuten kann durch physikalische Behandlungen wie Dampf oder Abflammen erfolgen. Wachsmottenbefall kann durch Tiefgefrieren oder Bakterienpräparate verhindert werden.

Fütterung

Im Herbst müssen umfangreiche Honig- und Pollenvorräte in den Völkern belassen werden. Brutwaben dürfen nicht abgeschleudert werden.

Das Füttern von Bienenvölkern ist nur zulässig, wenn das Überleben des Volks klimabedingt gefährdet ist. Jegliche Fütterung muss mit Bio-Honig oder Bio-Zucker/-sirup oder Bio-Pollen erfolgen.

Bienengesundheit

Die Varroabehandlung erfolgt mit:

Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure, Oxalsäure, Menthol, Thymol, Eukalyptol, Kampfer, homöopathische Mittel und/oder biotechnischen Verfahren (Bannwabe, Kunstschwarm, etc.).

Haltungspraktiken

Beschneiden der Flügel bei Königinnen ist untersagt. Ausschneiden von Drohnenbrut ist nur zur Varroa-Bekämpfung zulässig. Synthetische Mittel zum Vertreiben der Bienen („Fabi-Spray“) sind verboten.

Bienenstandorte

Die Bienenstöcke sind während der Trachtzeit so aufzustellen, dass im Umkreis von drei Kilometern um den Standort Nektar- und Pollentrachten im Wesentlichen aus ökologischen/biologischen Kulturen und/oder Wildpflanzen und/oder Kulturen bestehen, die nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung behandelt werden (Agrarumweltmaßnahmen), die die ökologische/ biologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht beeinträchtigen können.

Dokumentation

Wanderung, Völkerbehandlung, Fütterung, Ernte, Lagerbestand und vermarktete Mengen sind mit Stockkarten, Standkarten und/oder sonstigen Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Zu- und Verkäufe von Tieren, Futter, Betriebsmitteln und Produkten müssen dokumentiert werden.

Bei Verarbeitungsprodukten (z.B. Met, Honigmischprodukte) sind Aufzeichnungen über die Herstellung (Rezepturen, Produktionstagebücher) erforderlich, Zukäufe von Zutaten und Zusatzstoffen müssen belegt werden.

Deklaration

Imkereiprodukte können wie alle tierischen Produkte nicht als Umstellungsware deklariert werden!

Auf vorverpackten Bio-Lebensmitteln (Etiketten) sind folgende Angaben verpflichtend:

- Name und Anschrift des Unternehmens
- produktbezogener Biohinweis (z.B. Bio-Honig)
- EU-Bio-Logo
- Codenummer der Kontrollstelle
»DE-ÖKO-006«
- Herkunftsangabe unter der Codenummer



Zur Kennzeichnung der Herkunft gibt es folgende Möglichkeiten:

- „EU-Landwirtschaft“
- „Nicht-EU-Landwirtschaft“
- „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“
- „Deutsche Landwirtschaft“: Diese Bezeichnung ist analog auch für andere Länder möglich.

Zutaten, die zu weniger als zwei Gewichtsprozent der Gesamtmenge der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ausmachen, können bei der Herkunftsangabe außer Acht gelassen werden.

Auf Geschäftspapieren, Schildern und Werbematerialien sind der Bio-Hinweis, Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Codenummer der Kontrollstelle »DE-ÖKO-006« anzugeben.

Verwendung von Verbandszeichen

Die Verwendung von Warenzeichen der Anbauverbände (Bioland, Demeter, etc.) setzt einen Vertrag mit dem jeweiligen Verband voraus. Verbandsrichtlinien gehen vielfach über die Anforderungen der EU-Öko-Verordnung hinaus. Nähere Informationen erteilen hierzu die Anbau-Verbände.

Weitere Informationen unter **www.abcert.de**.